

werten. Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist mit dem Durchschnittspreis bzw. vergleichbaren Preisen zu bewerten.

(4) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten.

(5) Vorräte an Material, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend dem zu erwartenden Verkaufserlös bzw. mit dem Wert vergleichbaren Materials zu bewerten. Die Abwertung ist protokollarisch nachzuweisen. Wertgeminderte Vorräte an Material sind als solche zu kennzeichnen.

(6) Die Bewertung der Handelswarenbestände hat zu Einkaufspreisen zu erfolgen. Bei wertgeminderten Beständen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Betriebe der Bauindustrie bewerten das am Bilanzstichtag vorhandene in Gebrauch befindliche Vorhaltematerial mit 75% des Einkaufspreises bzw. Einstandspreises.

§31

(1) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen kann, ausgehend vom Jahresplan, unter Anwendung des geplanten Kostensatzes* erfolgen. Die Berechnung ist nach folgender Formel durchzuführen:

Bestände an fertigen Erzeugnissen geplanter und Leistungen x Kostensatz* zu Betriebspreisen	Gesamtselbstkosten der Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen
100	

(3) Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zum Bilanzstichtag mit den Kosten für Grundmaterial und Grundlohn laut Vorgabennormativen zuzüglich anteiligen Gemeinkosten auf Basis Grundlohn des produzierenden Bereiches zu bewerten.

(4) Liegen keine Vorgabennormative für Grundmaterial und Grundlohn für Erzeugnisse, für Einzelteile von Erzeugnissen und für Leistungen nach Bearbeitungsstufen vor, sind zum Bilanzstichtag Schätzungen zulässig, wenn dazu die Genehmigung des zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs erteilt wurde. Auf der Grundlage der zum Bilanzstichtag durch eine körperliche Inventur festgestellten Bestände sind die Gesamtselbstkosten für Erzeugnisse bzw. Einzelteile von Erzeugnissen und für Leistungen entsprechend dem Fertigungsgrad gewissenhaft zu schätzen. Die so ermittelten Gesamtselbstkosten stellen den Wert der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen dar.

(5) Beigestelltes Material ist Bestandteil der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen. Der Bestand ist durch die noch nicht realisierten Aufträge nachzuweisen.

$$\frac{\text{Geplante Gesamtselbstkosten der zu realisierenden Warenproduktion}}{\text{Geplante zu realisierende Warenproduktion zu Betriebspreisen}} \times 100 = \text{geplanter Kostensatz}$$

(6) Die Bewertung der eigenen unfertigen Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 17 Abs. 4 hat zu Plan-selbstkosten entsprechend dem geplanten Kostensatz gemäß § 31 Abs. 2 zu erfolgen.

(7) Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten. Die Abwertung ist protokollarisch nachzuweisen.

§32

Bargeld, Schecks und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempler, Postwertzeichen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

§33

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu bewerten. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sowie verjährte Verbindlichkeiten sind kosten- bzw. erlöswirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer zweifelhaften Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten zweifelhaften Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich nachgewiesen werden.

§34

Patente, Lizenzen und andere erworbene Rechte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten und leistungsabhängig entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer in die Kosten zu verrechnen.

§35

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

Abgrenzungen

§36

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.